

Oberrheinischen Tiefebene¹³⁾? Wenn Verstehen die erste und Werten erst die zweite Aufgabe des Historikers ist, dann ergibt sich eine Wertung der staufischen Staatspolitik aus einer verstehenden, umfassenden Interpretation Hunderter von Urkk., die sowohl die staatliche Energie der Könige wie auch die Wirksamkeit der Gegenkräfte aufzeigen, ohne daß das Urteil über das Endergebnis uns von vorneherein hindern könnte, die staatliche Leistung als solche richtig zu sehen. Diese Leistung ist erst jüngst durch W. Schlesinger¹⁴⁾ wieder eindrucksvoll herausgearbeitet worden. Den einschränkenden Bewertungen der Staufer durch K. scheint der umfassende Überblick über die verfassungsgeschichtliche Entwicklung seit Heinrich III.¹⁵⁾, Heinrich IV.¹⁶⁾ und dem Investiturstreit zu mangeln.

Die Einzelkritik K.s an meiner Auffassung von den Sondertypen der Reichsministerialität geht in wesentlichen Punkten über die sehr förderliche Besprechung W. Schlesingers¹⁷⁾ nicht hinaus. Dessen Kritik an meiner Sicht der Reichskirchenministerialität hat auf einige Schwächen meiner Beweisführung hingewiesen. Ich werde die Ergebnisse neuer Bemühung um das Gesamtproblem der Reichskirche, das Gegenstand eines Würzburger Vortrags 1952 war, bald in Druck vorlegen können (Würzburg als fränkisch-deutsches Reichsbistum). Es wird sich dann zeigen, wie weit ich mit W. Schlesinger übereinstimme, der diesen Dingen auf westslawischem Boden nachgegangen ist¹⁸⁾. Ein Zentralpunkt meiner Beweisführung ist der Rechtscharakter des Kirchengutes, das der König nutzt oder das an Ministerialen verliehen ist und so indirekt dem Königtum dient.

Meine Auffassung der „Doppelministerialität“ um Ranshofen—Braunau kann K. nur widerlegen, wenn er einen schlüssigen Beweis dafür erbringt, daß in den Quellen *regnum* = Herzogtum bedeutet; den hat

¹³⁾ Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris. Ed. Waitz, SS. rer. germ.³ S. 28 Z. 1—15.

¹⁴⁾ Die Anfänge der Stadt Chemnitz. Untersuchungen über Königtum und Städte während des 12. Jh.s (1952).

¹⁵⁾ P. Kehr, Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III. Abh. Berlin (1931).

¹⁶⁾ H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922); E. Molitor, Die Pfleghaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächsischen Stammesgebiet (1941); H. Heimpe, Deutsches Mittelalter (1941).

¹⁷⁾ ZRG. Germ. Abt. 69 (1952) 456 ff.

¹⁸⁾ Die deutsche Kirche im Sorbenland u. d. Kirchenverfassung auf westslawischem Boden, Zs. f. Ostforschung 1 (1952) 345 ff.